



## Merkblatt zum Altersgeld

Die Rechtsgrundlage für das Alters- und Hinterbliebenengeld findet sich im dritten Teil des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW).

### Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Altersgeld?

Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Durch die Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme können Beamtinnen und Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, ihre Ansprüche auf Alterssicherung bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses behalten („Altersgeld“ statt Nachversicherung). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersgeldes nicht vor, wird die Beamtin oder der Beamte für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 186 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI -) nachversichert. Eine Nachversicherung in einer Einrichtung der Zusatzversorgung (z.B. VBL/ZVK) findet nicht statt.

**Für Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten diese Ausführungen entsprechend!**

Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, haben Anspruch auf Altersgeld, soweit

- sie entweder ab Inkrafttreten des LBeamTVGBW (1. Januar 2011) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden oder
- bei am 31. Dezember 2010 bereits bestehendem Beamtenverhältnis **vor dessen Beendigung** schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen zum Altersgeld gelten sollen und
- kein Grund für einen Aufschub der Nachversicherung gegeben ist (§ 184 Absatz 2 SGB VI) und
- eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt wurde.

Keinen Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz wieder in das Beamtenverhältnis berufen wurden.

Diese Grundsätze und die nachfolgenden Ausführungen gelten für Richter- und Staatsanwaltsverhältnisse entsprechend.

### Was muss ich tun?

**Als Beamtin oder Beamter, dessen Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2010 bestand:**

- Erforderlich ist eine schriftliche und unwiderrufliche Erklärung, Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen.
- Diese ist gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (ggf. Anfrage bei der personalverwaltenden Dienststelle) **vor Beendigung des Beamtenverhältnisses abzugeben!**

**Hinweis:** Ab dem Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses besteht keine Möglichkeit mehr, sich für das Altersgeld zu entscheiden. In diesen Fällen erfolgt zwingend eine Nachversicherung.

### Als Beamtin oder Beamter, dessen Beamtenverhältnis ab dem 1. Januar 2011 begründet wurde:

- Die Festsetzung des Altersgeldes muss nicht beantragt werden, sondern erfolgt von Amts wegen, **außer:**
- Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Altersgeld zu verzichten, mit der Folge, dass eine Nachversicherung durchgeführt wird. Die abgegebene Verzichtserklärung ist unwiderruflich!
- Der Verzicht auf Altersgeld ist gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle (Zahlstelle) innerhalb eines Monats nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses zu erklären.

### Wie berechnet sich das Altersgeld?

Die Berechnung des Altersgeldes erfolgt weitgehend nach den für die Berechnung des Ruhegehalts geltenden Grundsätzen unter Zugrundelegung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit.

#### Altersgeldfähige Dienstbezüge sind:

- das Grundgehalt,
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
- Leistungsbezüge.

Die altersgeldfähigen Dienstbezüge werden entsprechend der Versorgung mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt.

**Hinweis:** Bei den altersgeldfähigen Dienstbezügen wird kein Familienzuschlag berücksichtigt.

#### Altersgeldfähige Dienstzeiten sind:

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten,
- Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes.

**Hinweis:** Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden sowie Vordienst- und Ausbildungszeiten (§ 23 LBeamtVGBW), sind nicht berücksichtigungsfähig.

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

Das Altersgeld wird entsprechend den Anpassungen des Ruhegehalts dynamisiert.

#### Beispiel zur Berechnung eines Altersgeldes:

##### Beruflicher Werdegang:

Wehrdienst	1 Jahr
Studium	4 Jahre
Beamter auf Widerruf	2 Jahre
Arbeitnehmer im öff. Dienst	5 Jahre
Beamter auf Lebenszeit	15 Jahre

##### davon altersgeldfähige Zeiten:

0 Jahre (berücksichtigt in DRV)
0 Jahre (keine altersgeldfähige Zeit)
0 Jahre (nachversichert bei DRV)
0 Jahre (keine altersgeldfähige Zeit)
15 Jahre (altersgeldfähige Zeit)
- Die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ist erfüllt
- DRV = Deutsche Rentenversicherung

Beim vorgenannten Beispiel beträgt die altersgeldfähige Dienstzeit somit 15 Jahre.

Berechnung des Altersgeldanspruchs:

$\begin{aligned} &\text{altersgeldfähige Dienstzeiten} \times 1,79375 = \text{Altersgeldsatz} \\ &\text{altersgeldfähige Dienstbezüge} \times \text{Altersgeldsatz} = \text{Altersgeld} \end{aligned}$
--

Der Altersgeldsatz beim vorgenannten Beispiel beträgt  $15 \text{ Jahre} \times 1,79375 \% = 26,91 \%$ .

Bei altersgeldfähigen Dienstbezügen von 3500 Euro ergibt sich ein Altersgeld von 941,85 Euro.

### **Wo erhalte ich Auskünfte?**

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung erteilt Auskünfte zur Höhe des Altersgeldes. Bei Fragen zur Rentenhöhe, die sich aufgrund einer Nachversicherung ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Hierzu benötigen Sie eine Aufstellung über die Höhe der Nachversicherungsentgelte, die Ihnen das Landesamt für Besoldung und Versorgung auf Antrag zur Verfügung stellt.

### **Was muss ich beachten, wenn ich mich für die Gewährung eines Altersgeldes entschieden habe?**

- Das Altersgeld wird neben Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen als Ausfluss der Einführung der Trennung von Beschäftigungszeiten grundsätzlich anrechnungsfrei gewährt.
- Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden.
- Nachdem die Alimentationspflicht des Dienstherrn entfällt, sobald die Beamtin oder der Beamte entlassen wird, hat die/der auf Antrag ausgeschiedene Beamtin oder Beamte (wie im Fall der Nachversicherung) keinen Anspruch auf Beihilfe, Gewährung eines Mindestaltersgeldes oder familienbezogener Leistungen.

### **Welche Auswirkungen hat eine Entscheidung für das Altersgeld auf meine Hinterbliebenen?**

- Die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld erhalten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hinterbliebenenversicherungsrechts ein Hinterbliebenengeld.  
Das Hinterbliebenengeld umfasst ausschließlich:
  - Bezüge für den Sterbemonat,
  - Witwengeld bzw. Witwergeld,
  - Witwenabfindung bzw. Witwerabfindung,
  - Waisengeld.
- Das Hinterbliebenengeld wird aus dem Altersgeld berechnet, das der verstorbenen ehemaligen Beamtin/dem verstorbenen ehemaligen Beamten zustand. Das Hinterbliebenengeld beträgt regelmäßig für Witwen/Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner/-innen 55 Prozent, für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.
- Ein Anspruch auf Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld sowie Mindestwaisengeld besteht nicht.
- Ein Sterbegeld wird nicht gewährt.
- Im Falle einer Wiederheirat wird das Hinterbliebenengeld mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.

### **Wie läuft das Verfahren ab?**

#### **Entstehung und Festsetzung des Anspruchs:**

- Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis im Geltungsbereich des LBeamtVGBW durch Entlassung auf Antrag der Beamtin/des Beamten endet, soweit kein Aufschubgrund gegeben ist. Besteht ein Aufschubgrund, entsteht der Anspruch mit dem Wegfall des Aufschubgrundes.

- Das Altersgeld wird von der Zahlstelle innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen. Soweit für berücksichtigte Zeiten nach der Festsetzung Ansprüche in einem anderen Alterssicherungssystem erworben werden, wird das Altersgeld ohne diese Zeiten neu festgesetzt.
- Das Altersgeld ruht regelmäßig bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI erreicht hat.

#### **Leistungsbeginn:**

- Die Zahlung des Altersgeldes beginnt regelmäßig mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich das Altersgeld um einen Abschlag.
- Das Altersgeld wird nur auf Antrag, der an die Zahlstelle zu richten ist, gewährt. Das Altersgeld ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Ruhens des Altersgeldanspruchs zu beantragen. Bei späterer Antragstellung wird das Altersgeld ab dem Antragsmonat gewährt.

#### **Welche Auswirkungen hat ein Versorgungsausgleich?**

Wurde auf Grund einer familiengerichtlichen Entscheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt, ist gegebenenfalls das Altersgeld bzw. das Hinterbliebenengeld um den bis zum Zahlungsbeginn fortgeschriebenen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg